



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.X. Baron Oxenstirn wird in den Grafenstand erhoben; Kommt nach Nürnberg zurück; findet aber daselbst Schwierigkeiten; die Dissolvirung des Convents wird an die Creysse notificirt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1651.
Majus.

6) Wegen Restitution des Exercicii Religionis Catholicæ bey dem Stifte Mayntaden.

7) Wider Hessen-Cassel, wegen eingeführter Reformirter Religion zu Alendord und Altenstadt.

8) Wegen Abstellung des von Herrn Landgrafen Johannis zu Hessen-Darmstadt Fürstlicher Gnaden zu Draubach neu aufgerichteten Zolls.

9) Ingleichen wider Landgraf Georgen Fürstliche Gnaden wegen Aufhebung des Zolls-Ausschlags zu Zwingenberg.

10) Nicht weniger wegen Cassation des gegen Wormbs über, zum Nachtheil des Chur-Männischen Burgstädter Zolls, aufgerichteten Pfälzischen Zoll-Ausschlags.

11) Wegen deren in denen Reichs-Städten, sonderlich in Franckfurth, neu angestellter Auflagen, Zölle, Imposten, Accisen.

12) Wider Sachsen-Weimar, wegen Restitution des von Herrn Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar Fürstlicher Gnaden bey Occupation der Stadt Duderstadt transferirten Chur-Maynischen Archivi, über das Eichsfeldt.

1651.
Majus.

S. X.

Der Schwedische Baron Orenstirn, so unmittelbar von seiner Königin in den Grafen-Stand erhoben worden war, welche Zeitung Er auf Seiner bereits angestellten Rückreise nach Stockholm unter Wegs erfahren hatte, fand sich nun wiederum ganz unversehrt in Nürnberg wieder ein, wiewohl man vorher schon einige Nachricht, welcher man aber keinen Glauben geben wolte, davon hatte, und ließ am Sonntag den 11. May, Abends um 9. Uhr, bey dem Reichs-Directorio sich anmelden, und zugleich dieses werben, „Er vernehme, daß etliche Gesandtschaften, nachdeme Sie seiner Ankunfft vergewissert worden, sich von hinnen zu begeben resolvirt hätten, welches aber seiner Königin zum Schimpff und höchsten Ungebühe gereichen döffte, daher Er das Directorium ersuchen lassen wolte, dieselbe, wie auch gesammte noch anwesende Ge-

sandten, zu erinnern, Sie möchten beyssammen bleiben, bis Er seinen Vortrag, welchen Er von seiner Königin, dem Heiligen Reich zu seiner Ruhe und völligen Execution des Friedens eingereicht, erhalten habe, abgelegt hätte.

Des folgenden Tags, welches der Pfingst-Montag war, convocirte das Directorium alle noch anwesende Gesandte, und eröffnete Ihnen des Orenstirns Verlangen. Der Chur-Bayerische Gesandte berief sich auf die von seinem Herrn bereits vor 3. Wochen erhaltene Avocatorias, und hätte Er schon damahls seine Abreise intimirt, da man von des Grafens Orenstirns Wiederankunfft noch nichts gewußt: Desgleichen that der Bambergische Gesandte, welcher von dem Dohm-Capitul, so damahls auf dem Peremptorio zu Bamberg besammten gewesen, avocirt worden

D 99 99 3

wart

1651.
Majus.
Die anwesende Reichs-Gesandten wollen mit Ihm nicht weiter conferiren.

war: Insgesamt aber hielten die Gesandten davor, Sie könnten den Drenstirn als *Legatum Regium* nicht anhören, noch weniger mit Ihm in Handlung sich einlassen, weil 1.) Ihro Kaiserliche Majestät, dann der Churfürst zu Maynz letztlich nicht hätten gut heißen wollen, daß Sie weiter in Publicis etwas gehandelt, indeme ihrer zu wenig wären; 2.) hätten die Schweden selbst in des Drenstirns letztem Memorial dasjenige, was nach Verfließung der ersten 3. Monathe bey dem Nürnbergischen Convent vorgegangen, in Disputat ziehen wollen; 3.) hätten Ihro Kaiserliche Majestät letzthin Dero Gesandten abgefordert, auch die Churfürsten, ihres Orts ein gleiches zu thun, durch Schreiben vermocht; worauf 4.) die Dissolution des gegenwärtigen Convents selbst, von denen noch zugegen gewesenem Gesandten, in die Creyße denunciirt worden sey, mithin diese sich dadurch gleichsam selbst licentirt hätten, folglich köndten Sie 5.) nunmehr sich nicht von neuem zu Tractirung solcher Sachen autorisiren; ja es möchte 7.) der Cron Schweden, und Ihm, Graf Drenstirnen, selbst präjudicirlich seyn, wann Er sich mit denen, die sich selbst nicht mehr pro legitimatis erachteten, in Handlung einlassen wolte, welche Handlung auch 7.) keine Validität, ob Defectum Mandati & Contradictionem Superiorum, jemahls erlangen würde.

Solches Conclusum hinterbrachte der Chur-Maynzische Gesandte dem Grafen Drenstirn, welcher aber von seiner Meynung nicht weichen wolte, ob Er schon die angeführten Rationes nicht widerlegen konte; hingegen verlangte Er, es möchten die Gesandten doch nur so lange beyssammen verbleiben, bis Sie von ihren Herrn Principalen, an welche Sie doch die Sache würden haben gelangen lassen, Instruktion erhalten hätten. Alleine auch dieses wolten selbige nicht thun, sondern der Chur-Bayerische Gesandte gieng den 22. May, und der Bambergische den 24. ejusd. fort; welches dem Grafen Drenstirn sehr mißfiel, daß Er sich deswegen bey dem Chur-Maynzischen beschwehrte, „wie

Abteise des Chur-Bayerischen Gesandten, in gleichen des Bambergischen.

„Er wohl sehe, daß die Gemüther, Zeit seines Abwesens, sich sehr alterirt hätten; den d'Avangour tractire man „gleichwohl noch als einen Gesandten, „und nehme es wieder von Ihm an; hingegen mit Ihm, Drenstirn, wolte „man sich gar nicht einmahl einlassen, da „Er doch Realia mitbrächte, und keine „Rodomontaten machte, seine Königin „auch durchaus das Instrumentum Pacis quocunque Modo und völig exequirt wissen wolte &c. &c. Die Gesandten aber verblieben bey ihrer einmahl gefassten Resolution; doch sandte der Chur-Maynzische einen Expressen an seinen Herrn, um Verhaltungs-Befehl über diesen Punct einzuhohlen.

Indessen wurde beliebt, die Dissolution des gegenwärtigen Convents an die Creyße zu notificiren, mit welchen Schreiben der Chur-Maynzische Gesandte, als Director, so schleunig verfuhr, daß auch die vorgehabte iterata Revisio derselben zurück bleiben mußte. Weil man nun besorgte, es möchten diejenigen Sachen und Puncten, welche noch ante Discessum zu expediren abgeredet worden waren, gar zurück bleiben; so brachten solche die noch anwesende Evangelische Gesandten, der Braunschweig-Lüneburgische und Württembergische, in das nachstehende Memoriale sub N. I. Man nahm auch selbiges sofort den 23. May vor die Hand, und wurde der Anfang mit denen darinnen bemerkten noch übrigen Restitutions-Casibus gemacht: Es mußte aber gleich bey dem ersten Casu, die Carthaus Grunau betreffend, abgebrochen werden, indeme die Catholischen davor hielten, daß, gleichwie die ganze Graffschaft Wertheim getheilt worden, also müsse auch die Carthaus getheilt werden, davon die Helffte dem Grafen Friederich Ludwig, welcher Evangelisch, zugesprochen, die andere Helffte aber, so der Catholische Graff Ferdinand Carl präzendirte, dem Carthauer-Orden um des willen zugelegt werden müsse, weil die Erlassung der eingezogenen geistlichen Güther, sowohl nach dem Religions- als Westphälischen Frieden, länger nicht eingeräumt worden sey, als bis man sich der Religion hal-

1651.
Majus.

Notificirung an die Creyße wegen Dissolution des Nürnbergischen Convents.

Puncten, welche noch ante Dissolutionem Conventus abgehandelt wurden.
N. I.

Von Restitution der Carthaus Grunau.

1651.
Majus.

halber mit einander entweder univerfaler, oder particulariter würde verglichen haben: Nun fey aber dergleichen Particular-Bergleich allhier nicht möglich, nachdem der Graf Ferdinand Carl die Catholische Religion angenommen habe, quo ipso Er unfähig worden fey, einig geistlich Gut zu befitzen oder zu genieffen. Die Evangelici hingegen hielten davor, die Restitutio der besagten Carthaus müffe propter Factum Possessionis de Ao. 1624. vor allen Dingen erfolgen; die gemachte Exception, wegen des Particular-Bergleichs in der

Religion, habe keinen Grund, fey altioris Indaginis, und gehöre vor ein ander Forum. Daher man diese Materie, ob Diverfitatem Principiorum, gänglich abbrach. Inzwischen ergiengen von Kayserlicher Majestät und dem Churfürsten von Maynz Schreiben an die Creyße, an denen zu Münster verwilligten 100. Römer-Monathen auf Abschlag 13. Monathe Ihrer Kayserlichen Majestät zu bezahlen, welches zu einigen Creyß-Tagen hernachmahls Anlaß gab.

1651.
Majus.

N. I.

Erinnerung und Protestation ex Parte Evangelicorum, was noch vor gänglicher Dissolvierung des Convents zu expediren.

Demnach bey dem löblichen Chur-Maynischen Directorio Evangelischen Theils bisher, wegen Expedition derer ein Zeithero concludirter, aber noch un- ausgefertigter Sachen, unterschiedlich, besonders aber 17. dieses Monats May von dem Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten, derentwegen wiederum gute, wohl- und zu mehrerer Bestätigung alles guten Vernehmens gemeinte Erinnerungen beschehen, jedoch dieses letztere mahl so gar übel und als ein Schnarchen aufgenommen werden wollen, dergleichen Erinnerungen aber, vor angekünftiger ob wohlgedachten Directorii Abreise von hinnen, noch mehr abzulegen vorhanden seyn, und man sich dergleichen übeln Aufnehmens dennoch gern entbrechen, der Sachen Nothdurfft nach aber nichts ver säumet wissen wollen; Als ist rathamer befunden, solche Erinnerungen auf einmahl in dieser Schrift zu übergeben, darbey am zierlichsten bedingend, daß durch solche Erinnerungen man gang nicht gesinnet, dem löblichen Directorio im geringsten in sein Amt einzugreifen oder sich demselben zu nähern, sondern allein geschehen diese Erinnerungen zu dem Ende, damit man in aller massen die Imputationes und Blames, so aus Zurückbleibung unten besagender Monitorum das Collegium Deputatorum und dessen Mitglieder betreffen dürfften, evitiren und vermeiden möge.

Anfänglich ist toties auch bereits im vorigen Jahr circa Finem tertii Mensis für nothwendig gehalten, beliebt und geschlossen worden, vor Dissolution dieses Collegii einen Schluß-Recess zusammen zutragen, darinnen Unsern Herrn Principalm, zuvorderist auch Ihrer Kayserlichen Majestät und dem ganzen Reich, Unseres Verrichtens gnugsamer Bericht geschehe, denn auch die noch nicht expedirte Partihyen an gehörige Orte secundum Tenorem Instrumenti Pacis remittirt würden; Ob nun zwar mehr wohlgedachtes Directorium dieses Reccesses sich noch nie expresse verweigert, ist doch auch noch nichts darvon entworffen, oder communicirt worden, die Zeit des Ausbruchs aber rucket so stark herbey, ut tandem tempore videamur excludendi.

Ferner ist längst abgeredet, geschlossen, auch bereits am 2. April, jüngsthin ein Anfang gemacht worden, einen gründlichen doch kurzen Bericht über die Listas der eingekommenen Casuum, so ad tres Terminos & tres Menses eingetheilt worden, abzufassen, welches neben dem, daß es abgeredet worden, ein höchst nothwendig Werk ist, so gang nicht unterlassen werden kan, weil nun der Herr Director bereits etwas abgefasset, und dem Herrn Crane solle ausgestellt haben, könnte zu Beförderung des Wercks solches etwa per Dictaturam communicirt werden, zu besserer Gewißheit aber wird nöthig seyn, daß die bey dem Directorio ein-

1651.
Majus.

eingekommene Berichte aus den Kreysen, oder von den Commissarien, vollends heraus gegeben, und durchsehen würden, worauf ein und andere Sache eigendlich beruhe.

1651.
Majus.

Dann und zum Dritten ist auch nöthig und längst verglichen gewesen, damit man auch Gewisheit wegen deren Casuum, so bey dem Directorio ante primum Exauctorationis Terminum eingekommen, haben möge, eine Specification zu adjustiren und zu authentisiren, die Adjustirung ist zwar geschehen, die Authentisatio aber will nicht fort.

In Particular-Sachen ist am 3. Novembr. 1650. concludiret, die Wertheimische Sach wegen der Carthaus Brunau, so viel des Catholischen Herrn Grafen Antheil betrifft, noch allhier vorzunehmen.

Selbigen Tags haben die Weissenburger zum zweyten mahl contra den Landes Commenthur zu Ellingen, 24. Bauren betreffend, submitirt, aber ad Sententiam ist noch keine Umfrag geschehen.

Den 7. Novembr. ist concludirt, in der Post-Sache an Kayserliche Majestät zu schreiben.

Den 18. Novembr. ist abgeredet, pro Sententia nostra, in Cauſa Regenspurg contra Ober-Pfälzische Landschafft, auf Kayserlicher Majestät Contradiction-Schreiben gebührend zu antworten, und Justitiam zu demonstriren.

Den 9. Decembr. ist concludiret, und am 6. Martii 1650. confirmirt worden, Monitoria in die säumige Creyße zu geben, daß Sie den Rest der Schwedischen Satisfactions-Gelder einbringen, um die Rechte dadurch wieder zu liberiren. Dieser Punkt ist über dieß vel centies vom Herrn Bischoff zu Münster und Dessen Stifft gesucht worden, auch von der Importantz, daß Er allein sufficient, die neu erlangete Ruhe des geliebten Vater-Landes zu turbiren.

Noch sind Sachen vorhanden, welche die Commissarii ad nostram Decisionem wieder zu rück gefendet, selbe auch allhier bey dem Directorio angenommen, den Herrn Deputirten ad perlegendum die Acta ad Domum geschickt, und die Partheyen der Decision zu erwarten vertribtet worden, als in Cauſa Eberstein contra Grensfeld, Hagenauische Augspurgische Confessions-Verwandte contra Magistratum daselbst, und dergleichen.

Item sind Sachen, darinnen bey der Umfrage Vota paria gewesen, und die Partheyen dennoch ein Interims-Expediens haben müssen, auch in Hoffnung solches zu erlangen, etliche viel Wochen und Monath vergeblich aufgewartet haben, mit grossen Speken und Unkosten, zum Exempel Augspurg und Dünckelspühl ic.

Die Stadt Weissenburg in Nordgau hat nun gangen 2. Jahr contra den Herren Bischoff zu Eychstedt mit unerschwinglichen Kosten aufgewartet, ist zwar nach drey oder vierfacher des Bischoffs Contumacia endlich gehdret, dem Herrn Bischoff auch, in Güte Satisfaction zu thun, zugeschrieben worden, Seine Fürstliche Gnaden aber suchen post tot Tergiverſationes jesho per Prorogationem Termini die armen Leute zu eludiren, und fährt mit Dero Attentatis in der Jagd-Gerechtigkeit immerfort, dem muß auch abgeholfen werden.

In der Hydrarischen Sachen ist abgeredet, an die Partes Monitoria abzugeben, von via Facti abzusehen, selbe auch ausgefertiget, aber durch unbillige Beyfügung eines Derogleichen an Herrn Herzog zu Braunschweig-Lüneburg Fürstliche Gnaden hinwieder suspendiret worden.

Über das alles wären noch viel mehrere hieher zu referiren, welche aber zur Expedition zu bringen, theils Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz verbotthen, als die Trierische Sache, und das Schreiben an Herrn Erb-Herzog Leopold Wilhelm wegen der Franckenthalischen Sache, theils Tractu Temporis aus unterschiedenen Ursachen sich geändert, als was wegen der Franckenthalischen Contribution, des von den Herrn Frankosen begehrten Prædicati Potentiſſimi, an Kayserliche Majestät zu schreiben, geschlossen.

Item

1651.
Majus.

Item Beantwortung des vorigen Jahres einkommenen Kayserlichen harten Schreibens, auch des von denen Cameralen begehrten Gutachten & calia.

Item ist auch an die Herrn ausschreibende Fürsten in Schwaben, wegen einer Ihnen vormahls von hier aus aufgetragenen, auch so viel an Ihnen verrichteter Executions-Sache, die Stadt Memmingen betreffend, von dem Fürstlichen Württembergischen unterschiedlich erinnert und gebeten worden, aber bisher noch nichts erfolgt. Werden nun obige Sachen, daran der Glimpff aller Unserer hier verrichteten Arbeit hangen wird, noch vor gänglicher Dissolution dieses Conventus, sonderlich aber die hier oben specificirte Restitutions-Fälle, nach dem klaren Facto Possessionis erdteret, darum man hiermit nochmahls Dienst-fleißig bittet und erinnert, wird der Glimpff dem Collegio verbleiben, da nicht, sondern man wird also in Summa Confusione von einander gehen, wird aller Unglimpff und die höchste Blasme auf das Collegium fallen, darwider aber man Evangelischen Theils, und daß man deswegen ohne Schuld seyn will, zum zierlichsten protestando bedinget, auch allen Interessatis Ihre Nothdurfft will vorbehalten haben.

1651.
Majus.

Salvis Salvandis omnibus.

Evangelischen Theils Deputirter Fürsten
und Stände Subdelegirte Rätthe, Gesandten und Bothschafften.

Ex Substitutione des Fürstlichen
Sächsischen Herrn Abgesandten,
und vor Sich.

Polycarpus Heyland,
Fürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer Abgesandter.

Wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu
Württemberg; sowohl ex Substitutione der Stadt Nürnberg Deputirten und Abgesandten.

Valentin Heyder, D.

§. XI.

Wolken,
wesswegen
poffen wie
er nach
Nürnberg zu
rück gegangen.

Es wollte also Niemand mit dem Grafen von Orenstirn sich in neue Tractaten einlassen, zumahl man nicht wuste, aus was Absichten Er sich so unvermuthet wiederum in Nürnberg eingefunden hätte. Doch gab Er einem und andern Privatim den Zweck seiner Wiederkunfft dahin zu erkennen, „es habe seine Königin, aus tragender Vorsorge vor die Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs, wohl und mit mehrern bey sich überlegt, und befunden, daß, ohngeachtet des zu Nürnberg geschlossenen und vollzogenen Executions-Recessus, dennoch die Execuciones, sonderlich von denen Ausländern, nicht allerdings hätten vollstreckt werden wollen: Und obgleich wegen Franckenthal, ingleichen wegen der von Lothringen noch innhabenden Plätze, anjeko einige Tractaten vor der Hand wären; so wüste man doch wohl, wie langsam und mit was vieler Veränderung solche hernacher giengen.
Zweyter Theil.

„Sollte auch gleich endlich etwas erhoben werden, wüste man doch wohl, wie es bißhero mit den Spanischen Werbungen und Durchführung ganzer Regimenten durch Deutschland ergangen sey; Solches würde so lange, als der Krieg zwischen Spanien und Franckreich währete, continuiren, von der Franckösischen Seite aber solchem Beginnen allezeit widersprochen, und dergleichen pro Conventione Pacis geachtet, auch nicht allein mit Worten, sondern auch dara Occasione, realiter contradicirt werden. Diesem allen und noch mehr andern Inconvenientien mit Bestand zu begegnen, hätte seine Königin Ihm Befehl gegeben, sich nach Nürnberg nochmahls zu verfügen, solches alles dem Convent wohl zu remonstriren, auch die von Ihro Königlichem Majestät hierzu dienlich befundene Mittel, nemlich die Generalem Guarantiam und die dazu gehörige allgemeine Verfassung
Rrr rr vor.